

# Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

07.01.2022 Nr. 02

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

#### <u>Inhaltsverzeichnis</u>

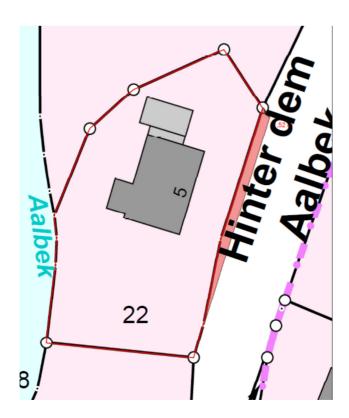
1.	Amtliche Bekanntmachung der Einziehung einer öffentlichen Wegefläche für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Ehndorf hier: Teilfläche (gem. Lageplan) der Gemeindestraße "Hinter dem Aalbek" Gemarkung Ehndorf Flur 8 Flurstück 28 der Gemeinde Ehndorf	S. 6
2.	Amtliche Bekanntmachung der Nachrücken eines Gemeindevertreters in der Gemeindevertretung Wapelfeld	S. 8
3.	Amtliche Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung an Otto Hermann Wilhelm Pieper, letzte bekannte Anschrift: 22767 Hamburg, Holstenstraße 107	S. 9
4.	Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung der Kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen	S. 10
5.	Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie" der Gemeinde Lütjenwestedt	S. 13
6.	Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2022	S. 14
		S. 16

Amt Mittelholstein Der Amtsdirektor für die Gemeinde Ehndorf

#### Bekanntmachung

Einziehung einer öffentlichen Wegefläche für den öffentlichen Verkehr in der Gemeinde Ehndorf hier: Teilfläche (gem. Lageplan) der Gemeindestraße "Hinter dem Aalbek" Gemarkung Ehndorf Flur 8 Flurstück 28 der Gemeinde Ehndorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehndorf hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 beschlossen, eine Teilfläche der Straße "Hinter dem Aalbek" der Gemarkung Ehndorf Flur 8 Flurstück 28 (siehe u.a. Lageplan) gem. § 8 des Straßen- und Wegegesetzes S.-H (StrWG) einzuziehen. Die betreffende Straßenteilfläche soll privat genutzt werden, insofern hat sie keine Verkehrsbedeutung mehr.



Das Auslegungsverfahren gem. § 8 Abs. 3 StrWG hat in der Zeit vom 05.10.2021 bis einschließlich 19.11.2021 stattgefunden. Gem. § 8 Abs. 4 StrWG konnten Einwendungen gegen die Einziehung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung erhoben werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Die Einziehung wird verfügt. Die Wirksamkeit der Einziehung der Straßenfläche tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsverfügung ein.

Die Einziehungsverfügung und der maßgebliche Lageplan hierzu können ab sofort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) im Amt Mittelholstein, Zimmer 17, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und
_	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

freitags 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

eingesehen werden.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt einzulegen.

Hohenwestedt, den 06.01.2022

Amt Mittelholstein Der Amtsdirektor Im Auftrag gez. Jens Lahrsen

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### Nachrücken eines Gemeindevertreters

Durch das Ausscheiden von Herrn Achim Stäcker zum 05.12.2021 ist sein Sitz in der Gemeindevertretung Wapelfeld neu zu besetzen. Hiermit wird gemäß § 44 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz -GKWG-) festgestellt, dass als nächster Bewerber auf der Liste der Kommunalen Wählergemeinschaft Wapelfeld (KWG)

Herr Finn Thun Schüler geb. 1996 wohnhaft Bokhorster Weg 3a 24594 Wapelfeld (Nr. 11 der Liste)

in die Gemeindevertretung nachrückt.

Jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes kann gegen diese Feststellung des Wahlleiters innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung gem. § 38 GKWG Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am 08.01.2022 und endet am 07.02.2022. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an den Herrn Amtsdirektor des Amtes Mittelholstein als Gemeindewahlleiter, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt.

Hohenwestedt, 06.01.2022

Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor als Gemeindewahlleiter

gez.

Landt

Amt Mittelholstein Der Amtsdirektor Finanzbuchhaltung

#### Öffentliche Zustellung

Nachstehend aufgeführte Person wird davon unterrichtet, dass an Sie gerichtete Schriftstücke erstellt worden sind und im Amt Mittelholstein, 24594 Hohenwestedt, Am Markt 15, Zimmer 115, zur Abholung und Einsichtnahme bereitliegen:

Otto Hermann Wilhelm Pieper letzte bekannte Anschrift: 22767 Hamburg, Holstenstraße 107

Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personkonto 12/1810011 vom 10.12.2021 Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personkonto 12/1810005 vom 10.12.2021 Schriftstücke zum Aktenzeichen/Personkonto 17/181001 vom 10.12.2021

Die Schriftstücke gelten gemäß § 155 Abs. 2 Satz 5 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung wird eine Frist zur Begleichung der Forderung in Gang gesetzt.

Im Auftrag

gez. Hahn

# Gebührensatzung der Kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBI Schl.-Holst. S. 566), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022) in der zuletzt geänderten Fassung vom 16. Juni 2021 (BGBI. I S. 1810) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 759) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Februar 2021 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 201) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen vom 03. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

#### § 1 Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

#### § 2 Gebühr für die Betreuung

- (1) Die Gebühren für die unter 3-jährigen und die über 3-jährigen Kinder entsprechen denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je wöchentlicher Betreuungsstunde.
- (2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Nutzung der Zeiten 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr eine 10er-Karte in der Kindertageeinrichtung zu erhalten Die Gebühren hierfür entsprechen denen im § 31 Abs. 1 KiTaG festgelegten Höchstbeträgen je Betreuungsstunde.

Die Nutzung gilt jeweils für 10 x 1 Stunde.

#### § 3 Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich in der Kindertageseinrichtung 51,75 €. Bei tageweiser Buchung des Essens:

4 Tage/Woche	41,40 €/mtl.
3 Tage/Woche	31,05 €/mtl.
2 Tage/Woche	20,07 €/mtl.
1 Tag/Woche	10,35 €/mtl.

- (2) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 27,00 € bei der Amtsverwaltung zu erwerben.
- (3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch zweites Buch (SGB II), §§ 34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), § 2 bzw. § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistung der Bildung und Teilhabe gestellt haben, sind auf Antrag von der Zahlung für das Mittagessen befreit.
- (4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der Satzung der Kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen bleibt unberücksichtigt.

#### § 4 Gebührenermäßigungen

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

# § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen können hiervon nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zugelassen werden. Die ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- (2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindergartenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu zahlen, in dem das Kind ausscheidet. Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.
- (3) Für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung geschlossen ist, sind die Gebühren weiter zu entrichten.
- (4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

#### § 6 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen Anwendung.

#### § 7 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichte sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

# § 8 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung der Kommunalen Kindertageseinrichtung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kommunalen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 10.12.2020 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 08.12.2021

gez. (L.S.)

Thomas Deckner (Bürgermeister)

Amt Mittelholstein
-Der Amtsdirektorfür die Gemeinde Lütjenwestedt

Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie" der Gemeinde Lütjenwestedt

Die Gemeindevertretung Lütjenwestedt hat auf ihrer Sitzung am 09.12.2021 beschlossen, den Beschluss vom 09.03.2016 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 "Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie" aufzuheben.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird damit eingestellt.

Hohenwestedt den 07.01.2022

Amt Mittelholstein -Der Amtsdirektor-Im Auftrag

Jens Lahrsen

# Haushaltssatzung der Gemeinde Lütjenwestedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBI. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09. Dezember 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnisplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.030.400,00	EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.011.200,00	EUR
	einem Jahresüberschuss von	19.200,00	EUR
2.	im Finanzplan mit		
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwal-	1.007.200,00	EUR
	tungstätigkeit auf	004 000 00	ELID
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	921.900,00	EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätig keit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.500,00	EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstä- tigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	120.200,00	EUR
fo			
ies	stgesetzt.		

§ 2

#### Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investiti-		
	onsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	3,70	Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	260 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	260 %
(2) Gewerbesteuer	320 %

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

Lütjenwestedt, den 30.12.2021

- S -

gez.

Björn Baasch (Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter <a href="https://www.amt-mittelholstein.de">www.amt-mittelholstein.de</a>.